

RS Lvwg 2023/10/25 LVwG-AV-2121/001-2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2023

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.10.2023

Norm

VwGVG 2014 §27

AVG §66 Abs4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Hat die Berufungsbehörde im Berufungsbescheid nicht die Rechtmäßigkeit einer von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochenen Zurückweisung infolge Nichterfüllung eines von dieser erteilten Verbesserungsauftrags geprüft, sondern das Ansuchen wegen Nichterfüllung eines von ihr selbst erteilten Verbesserungsauftrags zurückgewiesen, hat sie ihre durch § 66 Abs 4 AVG auf die „Sache“ des erstinstanzlichen Bescheides begrenzte Entscheidungsbefugnis überschritten, was zu ihrer Unzuständigkeit führt. Hat die Berufungsbehörde im Berufungsbescheid nicht die Rechtmäßigkeit einer von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochenen Zurückweisung infolge Nichterfüllung eines von dieser erteilten Verbesserungsauftrags geprüft, sondern das Ansuchen wegen Nichterfüllung eines von ihr selbst erteilten Verbesserungsauftrags zurückgewiesen, hat sie ihre durch Paragraph 66, Absatz 4, AVG auf die „Sache“ des erstinstanzlichen Bescheides begrenzte Entscheidungsbefugnis überschritten, was zu ihrer Unzuständigkeit führt.

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; Bauanzeige; Verfahrensrecht; Sache des Verfahrens; Verbesserungsauftrag; Berufung; Unzuständigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2023:LVwG.AV.2121.001.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at